



Stadtverwaltung Glauchau | Markt 1 | 08371 Glauchau

An  
alle möglichen Antragsteller für  
verkehrsrechtliche Maßnahmen gem.  
§ 45 Abs. 1 und 6 StVO sowie  
Verkehrssicherungsfirmen

Glauchau, den 10.01.2025

Aktenzeichen 112.22

Hausapparat 03763 / 65439

Bearbeiter Frau Püschmann

### **Anträge auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen gem. § 45 Abs. 1 und 6 StVO für Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum im Gebiet der Großen Kreisstadt Glauchau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünschen wir Ihnen noch ein gutes und erfolgreiches Jahr 2025.

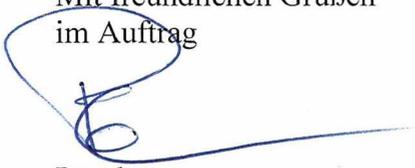
Da in den letzten Jahren die Anzahl, Vielfalt und Spontanität an durchzuführenden Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum immer mehr zugenommen haben und kurzfristig beantragte Maßnahmen nicht mehr in diesem Umfang zu bewältigen sind, möchten wir auf bestimmte Punkte bei der Antragsstellung von Straßenbaustellen hinweisen:

1. Die RSA 21 ist mit ihrem Regelwerk und den Regelplänen vollumfänglich anzuwenden.
2. Der Antrag sollte **mindestens 14 Tage vor Baubeginn** bei der Verkehrsbehörde der Stadt Glauchau **unterschieden** vorliegen. Für Maßnahmen von kürzerer Dauer (**Tagesbaustellen**) mindestens **3 Tage vor Baubeginn**. Ausgenommen davon sind Havariemaßnahmen.
3. Die Anträge können auf dem Postweg, per Fax an 03763 – 65 613 oder E-Mail an [strassenverkehr@glauchau.de](mailto:strassenverkehr@glauchau.de) eingereicht werden.
4. Im Antrag sind folgende Angaben des verantwortlichen Bauleiters anzugeben: Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer während und nach der Arbeitszeit. Außerdem ist der Nachweis gemäß den Grundlagen MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97 dem Antrag beizufügen.
5. Es sind ein **Lageplan**, eine **Aufgrabungserlaubnis** des Straßenbaulastträgers sowie ein **Beschilderungsplan bzw. ein geeigneter Regelplan (nach RSA 21)** einzureichen.
6. Regelpläne sind an die konkrete örtliche und verkehrliche Situation der zu sichernden Arbeitsstelle anzupassen. Einige Regelpläne sehen Auswahlfelder vor, mit denen alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können. **Die Auswahlfelder sind vom Antragsteller zu nutzen**, insofern er eine Modifizierung des Regelplanes vornehmen möchte bzw. die Auswahl erforderlich ist.

7. Bei Vollsperrungen, größeren bzw. längeren Baumaßnahmen oder halbseitigen Sperrungen auf Hauptverkehrsstraßen, ist rechtzeitig mit uns sowie mit allen weiteren Beteiligten (ÖPNV, Feuerwehr, Straßenbulasträger) ein **Vororttermin** bzw. **Beratungstermin** zu vereinbaren.
8. Vor und während der Durchführung von Maßnahmen sind die in der Genehmigung verankerten Auflagen stets zu beachten und einzuhalten.
9. Änderungen im Bauablauf und damit einhergehende Änderungen der verkehrsrechtlichen Anordnung **sind vorher** mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.
10. Die Ausführung von Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ohne verkehrsrechtliche Anordnung sowie der Verstoß gegen die Auflagen einer verkehrsrechtlichen Anordnung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung und freuen uns auf eine weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Püschmann  
verantwortliche Sachbearbeiterin  
FB III.10 Sicherheit, Ordnung, Verkehr